



Bové Montero y Asociados

Auditors – Consultants – Tax Advisors

Steuerverpflichtungen Dezember 2023

Newsletter Dezember 2023

www.bovemontero.com



Newsletter: Steuerverpflichtungen Dezember 2023

Im Folgenden beleuchten wir eine Reihe von Steuerverpflichtungen, die im Monat Dezember in Betracht gezogen werden müssen. Zusammengefasst handelt es sich um:

- Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer 2023
- Gewerbesteuer (IAE)
- *Immediate Information Supply* (IIS).
- *Country by country* Information (form 231).

Bitte finden Sie die entsprechenden, weiterführenden Inhalte im Folgenden.

Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer 2023

Die Frist zur Einreichung des **Formulars 202** (allgemeine Regelung/Großunternehmen) und **222** (Steuerkonsolidierungsregelung), im Zusammenhang mit der Vorauszahlung der Körperschaftsteuer 2023, ist der **20. Dezember 2023**.

Steuerliche Konzerne und Großunternehmen müssen diese Erklärungen (Formulare 202 bzw. 222) einreichen, selbst wenn keine Steuerbelastung anfällt.

Folgende Punkte sollten bei der **Berechnung der Vorauszahlung der Körperschaftssteuer** berücksichtigt werden:

- a) Unternehmen, dessen Netto-Umsatz EUR 6 Millionen in den vorausgehenden 12 Monaten nicht überschritten haben:

Die Vorauszahlung der Körperschaftssteuer basiert auf der Brutto-Steuerbelastung (Kästchen 599) der vorausgehenden Körperschaftssteuererklärung. Dieser Betrag in Kästchen 599 muss dann mit 18% multipliziert werden.

- b) Unternehmen, die in den 12 Monaten vor Beginn des Berichtszeitraums einen Umsatz von mehr als 6 Mio. EUR und weniger als 10 Mio. EUR erzielt haben, oder Unternehmen, die sich für die Berechnung der Vorauszahlungen auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens des laufenden Zeitraums entschieden haben:

Die Vorauszahlung wird auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens für den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres des Unternehmens bis zum 30. November 2023 berechnet. Zu den abzugsfähigen Beträgen gehören die Verrechnung von steuerlichen Verlustvorträgen aus früheren Perioden, Gutschriften, Einbehalte und Anzahlungen auf Einkünfte und etwaige bereits geleistete Anzahlungen für den aktuellen Berichtszeitraum.

Der vorgeschriebene Prozentsatz ist das abgerundete Produkt aus der Multiplikation des Steuersatzes mit 5/7. Für Unternehmen, die mit dem allgemeinen Steuersatz von 25 % besteuert werden, gilt zum Beispiel ein Prozentsatz von 17 %.

c) Unternehmen, die mindestens einen Umsatz von EUR 10 Millionen in den 12 Monaten vor der Berichtsperiode aufweisen.

Die Vorauszahlung berechnet sich wie oben beschrieben unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Der zu zahlende Mindestbetrag beträgt 23% des Buchgewinns für den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres des Unternehmens bis zum 30. November 2023 (der zugrunde gelegte Buchgewinn kann nur durch Abzug bereits geleisteter Vorauszahlungen für denselben Berichtszeitraum verringert werden). Für Kreditinstitute und Unternehmen, die sich mit der Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen befassen, beträgt die Mindestvorauszahlung 25% des positiven Rechnungsergebnisses.
- Der anzuwendende Prozentsatz ergibt sich aus der Anwendung von 19/20 (aufgerundet) auf den aktuellen Steuersatz von 25%, also 24%.

Die folgende Tabelle fasst die verschiedenen Arten der Vorauszahlung zusammen:

| Nettoumsatz (12 Monate zuvor) | Methode | Rechnungsbasis | Rate % | Mindestzahlung | Obligatorische Einreichung, wenn keine Steuer zu zahlen ist |
|--|------------------------------|---|--------|------------------------|---|
| < 6 Millionen € | Artikel 40.2 | Zu entrichtende Bruttosteuer (Feld 599) bei der letzten eingereichten Körperschaftssteuererklärung | 18 % | Nichtzutreffend | Nein |
| | Artikel 40.3 (freiwillig) | Kumuliertes steuerpflichtiges Einkommen seit Beginn der Rechnungsperiode (RP) | 17 % | Nichtzutreffend | Nein |
| > 6 Millionen€ < 10 Millionen € | Artikel 40.3 | Kumuliertes steuerpflichtiges Einkommen seit Beginn des RP | 17 % | Nichtzutreffend | Ja |
| > 10 Millionen € | Artikel 40.3 | Kumuliertes steuerpflichtiges Einkommen seit Beginn des RP | 24 % | 23% des Buchgewinns | Ja |
| Pflicht zur Abgabe der Zusatzdatenerklärung (Formular 20A) | | | | | |

Die **Frist** für die Einreichung der Ratenzahlung der Körperschaftsteuer mit der **Zahlungsart Lastschrift** endet am **15. Dezember**.

Verrechnung steuerlicher Verlustvorträge

Bitte beachten Sie, dass es Grenzen für die Verrechnung von Steuerverlusten mit Auswirkungen auf die Vorauszahlungen gibt, abhängig vom Umsatz des Unternehmens in der Vorperiode. In jedem Fall können steuerliche Verluste bis zu einer Million Euro verrechnet werden. Das Steuerkonsolidierungssystem hat in diesem Bereich seine spezifischen Regelungen.

Lokale Gewerbesteuer (IAE)

Bezüglich der Gewerbesteuer müssen ab dem **1. Januar 2024 steuerliche Änderungen** der entsprechenden Steuerverwaltung mitgeteilt werden, wie zum Beispiel:

- Ende des Befreiungszeitraums für die ersten zwei Jahre der Ausübung einer Tätigkeit.
- Verlust der Steuerbefreiung aufgrund der Überschreitung der Schwelle von 1 Mio. EUR Nettoumsatz in der letzten vor dem 1. Januar 2024 eingereichten Körperschaftsteuererklärung.

Ebenso müssen im Dezember Änderungen der Steuerelemente der Steuer (Quadratmeter der betroffenen Grundstücke, Katasterwert der vermieteten Grundstücke, installierte KW, usw.), die zum Zeitpunkt der besagten Änderung nicht mitgeteilt wurden, berücksichtigt und verpflichtend erklärt werden, so dass sie ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden.

Immediate Information Supply (IIS)

Wir möchten Sie daran erinnern, dass diejenigen Unternehmen, die **ab 2024 den Status eines Großunternehmens** erhalten (d.h. diejenigen, die im Geschäftsjahr 2023 einen Umsatz von mehr als 6 Mio. EUR erwirtschaftet haben), automatisch in das System der sofortigen Informationsübermittlung (Immediat Information Supply IIS) aufgenommen werden und **verpflichtet sind, ab dem 1. Januar 2024 die Bücher des Mehrwertsteuerregisters über die elektronische Zentrale der Steuerbehörde zu führen**, und dass die Änderung dieser Bedingung (Großunternehmen) im **Januar 2024** mit dem **Formular 036 mitgeteilt werden muss**.

Die allgemeine **Frist** für die Übermittlung dieser Daten an die Steuerbehörde beträgt **vier Arbeitstage ab dem Ausstellungsdatum** der Rechnungen bzw. im Falle von **eingegangenen Rechnungen** ab dem **Datum der Buchführung**.

Ebenso müssen bis zum **31. Dezember 2023** diejenigen Unternehmen, die aus irgendeinem Grund im Jahr 2023 in das IIS-System aufgenommen wurden (z. B., weil sie ihre Aufnahme in das **monatliche Erstattungsregister - REDEME** - beantragt haben), die Rechnungsunterlagen für den vorangegangenen Zeitraum übermitteln, der demselben Kalenderjahr 2023 entspricht.

Country-by-Country Information (Form 231)

Die Körperschaftsteuervorschriften sehen die Verpflichtung vor, so genannte "Country-by-Country" Informationen bereitzustellen.

Die nach Ländern aufgeschlüsselten Informationen müssen jährlich mit dem zu diesem Zweck genehmigten **Formular 231** übermittelt werden. Die Frist für die Übermittlung der "Country-by-Country"-Informationen beträgt **zwölf Monate vor Ende des Steuerzeitraums**.

Diese Erklärung ist für Steuerpflichtige verpflichtend, die Teil einer Gruppe sind, deren **Nettoumsatz aller Personen oder Einrichtungen in den 12 Monaten vor Beginn des Steuerzeitraums mindestens 750 Mio. EUR** betrug.

So müssen in **Spanien ansässige Unternehmen, die Muttergesellschaft einer Gruppe** und nicht gleichzeitig Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens sind, unabhängig davon, ob es sich um ein gebietsansässiges oder gebietsfremdes Unternehmen handelt, die Informationen auf Länderbasis unter Verwendung des **Formulars 231** übermitteln.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß den Bestimmungen der Körperschaftssteuerverordnung **jede in Spanien ansässige Einheit, die Teil einer Gruppe ist, die verpflichtet ist, die länderspezifischen Informationen vorzulegen, den Steuerbehörden die Identität und das Land oder das Gebiet, in dem die zur Erstellung dieser Informationen verpflichtete Einheit ansässig ist, mitteilen muss. Diese Mitteilung muss vor dem Ende des Steuerzeitraums erfolgen, auf den sich die Informationen beziehen.**

Die "Country-by-Country" Information muss für den Besteuerungszeitraum des Mutterunternehmens auf aggregierter Basis für jedes Land oder jede Rechtsordnung Folgendes enthalten:

- a) Bruttoeinkünfte der Gruppe, wobei zwischen solchen, die mit verbundenen Unternehmen oder mit Dritten erzielt werden, unterschieden wird.
- b) Ergebnis vor Körperschaftssteuer oder Steuern gleicher oder ähnlicher Art.
- c) Gezahlte Körperschaftssteuern oder Steuern gleicher oder ähnlicher Art, einschließlich der vorgenommenen Einbehaltungen.
- d) Angefallene Körperschaftssteuern oder Steuern gleicher oder ähnlicher Art, einschließlich einbehaltener Beträge.
- e) Höhe des Kapitals und des sonstigen Eigenkapitals am Ende des Steuerzeitraums.
- f) Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten.
- g) Sachanlagen und als Finanzinvestition gehaltene Immobilien mit Ausnahme von Bargeld und Forderungen.

- h) Liste der gebietsansässigen Unternehmen, einschließlich der Betriebsstätten und der von jedem von ihnen ausgeübten Haupttätigkeiten.
- i) Sonstige als relevant erachtete Informationen und gegebenenfalls eine Erläuterung der in den Informationen enthaltenen Daten.

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, sich mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen.

Bové Montero y Asociados



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL ADVISORY
AND ACCOUNTING NETWORK

BARCELONA

MADRID

PALMA DE MALLORCA

SEVILLA

VALENCIA



www.bovemontero.com